

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.10.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1074/21 öffentlich
Sitzung am Gremium 03.11.2021 BV Elberfeld		
		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW - Umwandlung Anwohnerparken und Radbügel Plateniusstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Die Entscheidung des Bürgerantrags nach § 24 GO NRW wird in Teilen vertagt und der Aufstellort des Radügels von der BV Elberfeld beschlossen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Lederer

Begründung

Mit einem Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 28. März 2021 wird begehrt, alle Parkplätze in der Plateniusstraße zu Anwohnerparken umzuwandeln und Abstellmöglichkeiten für Radfahrer einzurichten.

Die Plateniusstraße umfasst eine Gesamtlänge von ca. 140m. Bei einer Durchschnittslänge von etwa 5m pro Parkplatz entspräche das ca. 28 Anwohnerparkplätzen.

Die vom Antragsteller benannte Ekkehardstraße hat entgegen den Ausführungen nicht generell Anwohnerparken, sondern lediglich in einem Abschnitt. Durch eine Straßenverbreiterung im Jahr 2003 wurde durch Beschluss der BV Elberfeld das Bewohnerparken aus der Plateniusstraße in die Ekkehardstraße verlegt. Die Bewohnerparkplätze aus der Plateniusstraße wurden somit wieder der Allgemeinheit freigegeben.

Bei der Prüfung von Anwohnerparken handelt es sich um ein zeitaufwendiges Verfahren.

Zunächst müsste der zusätzliche Bedarf nachgewiesen werden. Bei der Stadt Wuppertal wird dies über eine Unterschriftenliste gewährleistet. Der Unterschriftenliste müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Vor- und Nachname
2. Anschrift
3. amtliches Kennzeichen
4. Führerschein ja/nein
5. Unterschrift.

Im Anschluss daran würde von Seiten der Stadt eine mehrwöchige Kennzeichenerfassung der parkenden Fahrzeuge erfolgen, um festzustellen wie hoch der Fremdarkeranteil (Berufspendler/ Besucher) ist. Sollte sich herausstellen, dass dieser Anteil weit mehr als 50 % beträgt, würde ein Vorschlag an die Bezirksvertretung gerichtet, die Einrichtung bzw. Erweiterung einer solchen Zone zu beschließen. Sollte dieses Gremium dem Vorschlag folgen, könnten die Schilder aufgestellt werden.

Der Bewohnerparkausweis stellt lediglich eine Parkerleichterung dar und löst nicht automatisch einen Anspruch auf einen Parkplatz aus. Der Gesetzgeber verbietet die Reservierung von persönlichen Stellplätzen mit Ausnahme von persönlichen Behindertenparkplätzen. Somit werden die Ausweise im Verhältnis von 3 Ausweisen zu 1 Stellplatz ausgegeben. Damit haben Ausweisinhaber*innen keine Garantie auf einen freien Stellplatz. Die Ausweise werden aktuell mit einer Jahresgebühr von 30,00 € herausgegeben.

Der Verwaltung liegen aktuell keine anderweitigen Anträge von Anwohner*innen der Plateniusstraße für Anwohnerparken vor. Zuletzt wurde 2009 festgestellt, dass die geringe Auslastung der Bewohnerparkausweise weder zu einer Erweiterung noch Änderung der Bewohnerparkzone führt. Eine grundsätzliche Änderung aller Parkflächen und dem damit verbundenen Zwang als Anwohner, ohne selbst Bedarf angemeldet zu haben, einen Parkausweis zu beantragen, sieht die Verwaltung kritisch.

Vom Antragsteller wird die Problematik um „Anlieger frei“ zitiert. Die Ekkehardstraße wie auch die Plateniusstraße sind in einer Tempo 30 Zone eingebunden. Die Plateniusstraße ist mit Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ beschildert. Der Radverkehr hat ebenfalls mit Zusatzzeichen eine dauerhafte Befahrbarkeit. Innerhalb der Plateniusstraße ist eine Vielzahl von Garagen vertreten, wie auch im weiteren Verlauf private Parkhäuser vorhanden.

Das Zusatzschild „Frei für Anlieger“ gibt ebenso wie der Wortlaut „Anliegerverkehr frei“ oder „Durchgangsverkehr gesperrt“ nicht nur das Befahren der Straße durch die Anlieger, sondern auch den Verkehr mit den Anliegern frei. Zum Verkehr mit dem Anlieger sind demnach alle Personen berechtigt, die zu dem Anlieger Beziehungen irgendwelcher Art unterhalten oder anknüpfen wollen, daher auch der Besucher von öffentlichen Einrichtungen. Berechtigter Benutzer einer solchen Straße ist somit jeder – auch unerwünschte – Besucher eines Anliegers und auch derjenige, der jemanden aufsuchen will und gleich wieder weiterfährt, weil der Gesuchte sich nicht auf dem Grundstück befindet; ebenso derjenige, der einen Anlieger oder

einen Besucher des Anliegers abholen will. Voraussetzung ist allerdings, dass der Besuchsort an der gesperrten Straße liegt, nicht aber, dass er nur durch sie erreichbar ist.

Im Rahmen der Radverkehrsplanung des Ressorts 104 ist angedacht, einen neuen Radbügel gemäß Anlage 02 zu errichten.

Weiter hat die Straßenverkehrsbehörde keinen Einfluss auf Kontrollen der rechtmäßigen Befahrung der Straße.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW dahingehend zu vertagen, bis ein Ergebnis der Bürgerbefragung samt Rückmeldung seitens der Antragstellung erfolgt ist.

Kosten und Finanzierung

Für den geplanten Radbügel entstehen Kosten i.H.v. ca. 1.000 EUR. Die Mittel stehen im PSP-Element 4.415401.501.001 Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann zeitnah nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag
Anlage 02 - Radabstellanlage